

## Beschluß

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1869, 14/2344

### Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000)

#### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und für Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Entsendung von Beratern in die Gemeinden und Gemeindeverbände der beigetretenen Länder“ gestrichen.
2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Dabei ist der Mehrbelastung aufgrund Struktur- schwäche Rechnung zu tragen;“
3. Dem Art. 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v.H.“
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „1,10“ durch „5,00“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird „12,50“ durch 14,00“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter ei-

ne jährliche Pauschale, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

1. bis zu 2,5 Tierärzten 97 500 DM
2. mehr als 2,5 Tierärzten  
bis zu 4,5 Tierärzten 127 500 DM
3. mehr als 4,5 Tierärzten  
bis zu 6 Tierärzten 187 500 DM.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „weiteren“ das Wort „vollzeitbeschäftigten“ eingefügt und „16 000“ durch „22 500“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend.“

dd) In Satz 4 wird „20 000“ durch „92 500“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM je Einwohner, höchstens jedoch 220 000 DM. <sup>2</sup>Daneben erhalten sie eine jährliche Pauschale in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit

1. bis zu 90 000 Einwohnern 50 000 DM
2. über 90 000 bis zu  
300 000 Einwohnern 70 000 DM
3. über 300 000 bis zu  
600 000 Einwohnern 100 000 DM
4. über 600 000 Einwohnern 200 000 DM.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 7 Gemeindeordnung, Art. 5 Landkreisordnung, Art. 5 Bezirksordnung) verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.“

6. Dem Art. 13 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
 „<sup>5</sup>In den Jahren 2000 bis 2005 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 100 000 000 DM der Mittel nach Art. 13e auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.“
7. Art. 13 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird „17,1“ durch „18,6“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird „12,6“ durch „13,6“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 1 wird „8,1“ durch „8,8“ ersetzt.
8. In Art. 13e wird das Wort „Abwasseranlagen“ durch die Worte „Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.
9. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.10 werden nach „7“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ und vor „7a“ das Wort „Art.“ eingefügt.

## § 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1999 vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334, BayRS 605-9-F) wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 1 werden die Worte „jeweils 62 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1999 62 000 000 DM und im Jahr 2000 8 000 000 DM“ ersetzt.
    - In Nummer 2 werden die Worte „jeweils 60 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1999 60 000 000 DM und im Jahr 2000 40 000 000 DM“ ersetzt.

- Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
 

„(7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für das Jahr 1999 aus dem um 327 384 615,38 DM und für das Jahr 2000 aus dem um 219 692 307,69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(8) Abweichend von Art. 13 FAG können aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, im Jahr 1999 177 800 000 DM und im Jahr 2000 142 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und im Jahr 1999 35 000 000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.“
- In Absatz 9 werden die Worte „jeweils um 12,8 v.H.“ durch die Worte „im Jahr 1999 um 12,8 v.H. und im Jahr 2000 um 9,64 v.H.“ ersetzt.
- Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

**Böhm**